



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551pä/047-2023#008

Datum: 13.03.2024

Planfeststellungsbeschluss

zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 04.10.2021, Az.: 551ppw/165-2011#016; „Umbau Knoten
Frankfurt(M)-Sportfeld, 2. Ausbaustufe“

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Knoten Frankfurt (M)- Sportfeld, 2 AS, 2. PÄ- Fangedamm“

in der Gemeinde Frankfurt (M)
im Landkreis Frankfurt (M)

Bahn-km 31,200 bis 34,400

der Strecke 3520 Mainz - Frankfurt

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main

Planfestgestellt gem. § 18 AEG
i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG
am 13.03.2024
551pä/047-2023#008
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken

Im Auftrag C. Joz
Lang



Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Sofortige Vollziehung	5
A.4	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	6
B.1.3	Zustimmung der betroffenen Dritten	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.3.1	Planrechtfertigung	9
B.3.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.3.3	Wasserhaushalt	10
B.3.4	Immissionsschutz	10
B.4	Gesamtabwägung	10
B.5	Sofortige Vollziehung	10
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Knoten Frankfurt (M)- Sportfeld, 2 AS, 2. PÄ-Fangedamm“ in der Gemeinde Frankfurt (M), Bahn-km 31,200 bis 34,400 der Strecke 3520 Mainz - Frankfurt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der Konstruktionsart der Güterzugrampe der Strecke 3624, Bahn-km 6,4+20 – Bahn-km 7,0+13 durch Fangedammkonstruktion bestehend aus querverankerten Spundwänden und aufgesetzten Stahlbetonkopfbalken statt WIB-Träger- Konstruktion mit Anpassung der Böschungstreppen der Strecke 3624, Bahn-km 6,5+01,
- Anpassung des Versickerungsbeckens der Strecke 3520, Bahn-km 32,7+00.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2021 festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.e	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Planungsstand: 05.01.2024, 10 Seiten plus Unterschriftenblatt vom 04.01.2024	ergänzt Anlage 1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.3e	Lageplan der Strecke 3520, km 32,205- 32,750, Strecke 3657, km 2,939- 2,354, Strecke 3624, km 6,171-6,178, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 3.3c, festgestellt
3.4 e	Lageplan der Strecke 3520, km 32,750 – 33,644, Strecke 3657, km 2,354-1,461, Strecke 3624, km 6,178- 7,613, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 3.4c, festgestellt
4e	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 04.01.2024, 57 Seiten	Ergänzt Anlage 4.c, festgestellt
5.1.2e	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Schwanheim, Planungsstand: 05.01.2024, 9 Seiten	ersetzt Anlage 5.1.2b (4 Seiten), festgestellt
5.2.3e	Grunderwerbsplan der Strecke 3520, km 32,205- 32,750, Strecke 3657, km 2,939- 2,354, Strecke 3624, km 6,171- 6,178, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:1.000	ersetzt Anlage 5.2.3b, festgestellt
5.2.4e	Grunderwerbsplan der 3520, km 32,750 – 33,644, Strecke 3657, km 2,354-1,461, Strecke 3624, km 6,178- 7,613, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 5.2.4c, festgestellt
6	Bauwerkspläne	
6.5.2e	Bauwerksplan „EÜ Golfstraße, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:500.	ersetzt Unterlage 6.5.2b, nur zur Information
6.5.6	Bauwerksplan, Draufsicht, Schnitte, „0112 EÜ Golfstraße“, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:200, 1:100	ersetzt Unterlage 6.5.1b, nur zur Information
6.6.2	Bauwerksplan Längsschnitt A-A „0113 Güterzugrampe“, Planungsstand 03/2012, Maßstab 1:200	entfällt ersatzlos
6.6.5	Bauwerksplan, Draufsicht „0113 Güterzugrampe“, Planungsstand 30.11.2023, Maßstab 1:500	ersetzt Unterlage 6.6.1b, nur zur Information
6.6.6	Bauwerksplan, Ansicht A-A „0113 Güterzugrampe“, Planungsstand 30.11.2023, Maßstab 1:200	ersetzt Unterlage 6.6.4b, nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.6.7	Bauwerksplan, Querschnitte „0113 Güterzugrampe“, Planungsstand 30.11.2023, Maßstab 1:100	ersetzt Unterlage 6.6.3b, nur zur Information
9.1.3e	Lageplan Entwässerung, der Strecke 3520, km 32,205-32,750, Strecke 3657, km 2,939- 2,354, Strecke 3624, km 6,171-6,178, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Unterlage 9.1.3b, nur zur Information
9.1.4e	Lageplan Entwässerung der 3520, km 32,750 – 33,644, Strecke 3657, km 2,354-1,461, Strecke 3624, km 6,178-7,613, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Unterlage 9.1.4a, nur zur Information
15.8	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 01.06.2023, 6 Seiten	ergänzt Unterlage 15, nur zur Information
18.2	Hydrologische Stellungnahme, Planungsstand: 21.08.2023, 2 Seiten	ergänzt Unterlage 18, nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“, der Strecken 3683, Ffm Abzw Kleyerstr. – Flughafen – Kelsterbach, S-Bahn, von Bahn-km 4,0+20 bis 5,0+90, 3520, Mainz Hbf – Frankfurt (Main) Hbf, von Bahn-km 31,2+40 bis 34,4+25, 3657, Ffm Abzw Gutleuthof – Mannheim-Pfingstberg, von Bahn-km 0,5+06 bis 3,8+70, 3620, Ffm-Niederrad – Abzw Ffm Gutleuthof, von Bahn-km 34,4+50 bis 34,6+00, 3624, Ffm-Louisa – Ffm-Niederrad, von Bahn-km 6,1+10 bis 8,0+57 und 3650, Ffm-Stadion – Frankfurt (Main) Süd, von Bahn-km 31,3+50 bis 31,9+50 in der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel und dafür geplante Kompensationsmaßnahmen in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd einschließlich erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechtliche Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadt-teil Eddersheim) erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Konstruktionsart der Eisenbahnüberführung „Güterzugrampe“ der Strecke 3624, Bahn-km 6,4+20 - 7,0 +13. Die Güterzugrampe wird als Fangedammkonstruktion mittels Spundwandverbauten und aufgesetzter Brückenkonsole hergestellt werden. Hierbei werden die zur Sicherung der angrenzenden Strecken 3520 und 3624 einzubringenden Spundwände nicht nachträglich gezogen. Die Spundwände werden über Ankerstäbe quer versteift und dazwischen Bodenmaterial eingebracht.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.11.2023, Az. I.NI-MI-M-S, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 04.12.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 04.01.2024, eingegangen am 09.01.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.01.2024, Az. 551pÄ/047-2023#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Zustimmung der betroffenen Dritten

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main erhielt als betroffener Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.01.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.02.2024. Die Stadt Frankfurt am Main hat mit Schreiben vom 28.02.2024, vertreten durch das Amt für Straßenbau und Erschließung, keine Einwände gegen die Änderung erhoben und ihr Einvernehmen erklärt.

Mit Schreiben vom 29.02.2024 bat die Stadt Frankfurt am Main gleichzeitig um Kontaktaufnahmen mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (UWBB) Kontakt, um Unklarheiten bei den Darstellungen in der Planunterlage 6.6.5 zu klären. Dieser Bitte ist die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 08.03.2024 nachgekommen. Die Darstellungen in der Planunterlage 6.6.5 wurden erläutert und die Unklarheiten beseitigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Abs.3 VwVfG liegt vor, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleichbleibt.

Die Änderungen gegenüber der planfestgestellten Planung beschränken sich vorliegend auf die Konstruktionsart der „Güterzugrampe“.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021 war die Ausführung der „Güterzugrampe“ als WIB-Träger-Konstruktion mit zweifeldrigen Überbauten vorgesehen, die auf Stahlbetonpfeilern auflagerten. Vor Herstellung der Pfeiler war der Untergrund mittels Bohrpfählen zur sicheren Lastabtragung zu ertüchtigen. Für die Tiefbauarbeiten waren zur Sicherung der Gleise zu den angrenzenden Strecken 3520 und 3624 bauzeitliche Spundwände vorgesehen. Nach den Tiefbauarbeiten sollten die Spundwände wieder gezogen werden. Zur Herstellung der WIB-Träger sollten die Stahlträger eingehoben und anschließend mit Hilfe von Schalelementen einbetoniert werden. Das abfallende Gelände von der Strecke 3520 und der neuen Strecken 3624 sollte durch eine neu angelegte Böschung abgefangen werden. Das anfallende Regenwasser sollte über Fallrohre in der Tiefen-entwässerung der Strecke 3520 geleitet und von dort aus in das Versickerungsbecken an der Adolf-Miersch-Straße geleitet werden.

Die Güterzugrampe soll nunmehr als Fangedammkonstruktion mittels Spundwandverbauten und aufgesetzter Brückenkonsole hergestellt werden. Hierbei werden die zur Sicherung der angrenzenden Strecken 3520 und 3624 einzubringenden Spundwände länger als bisher angedacht ausgebildet und verlaufen bis zur Traufhöhe bzw. bis zum neuen Auflagerpunkt der Brückenkonsolen. Auf ein nachträgliches Ziehen der Spundwände wird verzichtet. Die Spundwände werden über Ankerstäbe quer versteift. Zwischen den Spundwänden wird Bodenmaterial eingebracht. Die Änderungen wirken sich lediglich auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung aus. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Ursprungsvorhabens bleiben unverändert.

Die Inanspruchnahme externer Flächen wird reduziert. Auch werden weitere Belange Dritter nicht berührt. Ausweislich der ergänzenden Schall- und Erschütterungstechnischen Stellungnahme (Unterlage 15.8) führen die Änderungen zu keiner Erhöhung der prognostizierten Schall- und Erschütterungsimmissionen.

Die wasserwirtschaftlichen Tatbestände, so wie ursprünglich planfestgestellt, werden auch mit Drehung des Absatzbeckens durch diese Planung nicht geändert. Das Wasser wird nach wie vor in der seitlich verlaufenden Tiefenentwässerung gesammelt und dem Versickerungsbecken an der Adolf-Miersch-Straße bzw. dem Versickerungsbecken an der Golfstraße zugeführt.

Die Änderungen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung in ihrer Struktur unberührt, da das genehmigte, aber noch

nicht fertiggestellte Vorhaben nur hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt.

Es handelt sich auch nicht um eine Änderung, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es war daher von einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß §§ 18, 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG auszugehen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.3.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Konstruktionsart der Güterzugrampe schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.3.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Durch die geplanten Änderungen wird die Inanspruchnahme fremder Grundstücke reduziert. Hiermit geht keine Schlechterstellung zur ursprünglichen Planung einher.

Rechte sonstiger privater Dritter sind durch die Änderung nicht betroffen.

B.3.3 Wasserhaushalt

Aus wasserrechtlicher Sicht treten durch die Planänderung keine Änderungen ein.

B.3.4 Immissionsschutz

Mit Änderung der Konstruktionsart der Güterzugrampe tritt keine Verschlechterung der schalltechnischen Situation ein (vgl. Unterlage 15.8).

B.4 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Stärkere umwelt- und immissionsrechtliche Auswirkungen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Es lassen sich keine Tatsachen erkennen, die eine Versagung der von der Vorhabenträgerin eingereichten Planänderung erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten.

B.5 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, den 13.03.2024
Az. 551pä/047-2023#008
EVH-Nr. 3507151

Im Auftrag

